



08.01 Kampfrichterreglement

20.01.2025/ KRK

1. Ziel

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Kampfrichter, Punktrichter und Mattenchefs über ihre Arbeit und ihre Verpflichtungen zu informieren.

2. Allgemeines

Der Kampfrichter garantiert einen guten Verlauf der Wettkämpfe und legen somit ein gutes Zeugnis für unseren Sport ab. Regelkenntnis, Unparteilichkeit und fair sind die wichtigsten Voraussetzungen für einen Kampfrichter.

Das Kampfrichterlaufbahn Konzept 08.04 für Kampfrichter von SWFE ist ein Bestandteil dieses Kampfrichterreglement.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Abkürzungen:	SWFE	Swiss Wrestling Federation
	DV	Delegiertenversammlung
	KRK	Kampfrichterkommission
	RCM	Referee Commission Member
	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
	UWW	United World Wrestling
	ZV	Zentralvorstand

3. Zusammensetzung der Kampfrichterkommission (KRK)

Die KRK zeichnet sich verantwortlich für alle Kampfrichterbelange in der Schweiz und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kampfrichterchef SWFE, von der DV SWFE gewählt
- 3 regionale Kampfrichterchefs, von den Regionen gewählt
- 1 Sekretär von der KRK gewählt

Die Sitzungsprotokolle der KRK werden dem ZV und den Präsidenten der 3 Teilverbänden schriftlich zugestellt.

Der ZV kann themenbezogen von der KRK zu Sitzungen eingeladen werden.



4. Aufgebot

Die KRK bereitet jeweils zu Jahresbeginn einen Einsatzplan für alle Wettkämpfe vor.

Die KRK bietet die Kampfrichter mindestens 15 Tage vor dem Wettkampf auf. Wenn ein Kampfrichter dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, so muss er umgehend den Kampfrichterchef SWFE oder ein KRK-Mitglied zwingend telefonisch benachrichtigen.

Die regionalen Wettkämpfe fallen in den Bereich der Regionen. Wenn ein Kampfrichter dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, so muss er umgehend den regionalen Kampfrichterchef oder dessen Stellvertreter zwingend telefonisch benachrichtigen.

Alle anderen Meldungsmöglichkeiten sind nicht zulässig und werden behandelt wie für unentschuldigtes Fernbleiben. Gemäss Finanzreglement Art. 6.1 wird eine Busse zugestellt.

5. Verpflichtungen

5.1 Jeder Kampfrichter muss Mitglied in einem Klub sein und eine gültige Lizenz von SWFE besitzen.

5.2 Der Kampfrichter ist für seine Bekleidung selbst verantwortlich. Sie muss den Bestimmungen der KRK entsprechen. Die folgenden Elemente gehören zur Ausrüstung eines Kampfrichters:

- das schwarze SFF T-Shirt
- die schwarze SFF Jacke
- die schwarze lange Hose
- die Pfeife mit der offiziellen Bändel
- die rote und blaue Armstulpe
- die gelbe und rote Karte
- der Kugelschreiber

5.3 Jeder Kampfrichter muss aufgrund seiner Kategorie an den Ausbildungskursen von SWFE teilnehmen. Sollte ein Kampfrichter an den Ausbildungskursen wiederholt nicht teilnehmen, kann er von der KRK sanktioniert werden.

5.4 Einem Kampfrichter, der sich nicht 7 Tage vor einem von SWFE oder KRK organisierten Anlass abmeldet, werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, sofern er kein entsprechendes Arztzeugnis innert 7 Tage an der KRK nach dem Anlass vorweisen kann.

5.5 Unentschuldigtes Fernbleiben eines Kampfrichters wird gemäss Finanzreglement Art. 6.1 sanktioniert.

6. Wettkämpfe

6.1 Im Aufgebot wird bestimmt, welche Kampfrichter die Abwaage durchführen. Ebenfalls erstellt der Wettkampf-Kampfrichterchef die Matteneinteilung und bestimmt dabei die Mattenpräsidenten.



- 6.2 Der Kampfrichter muss pünktlich sein. Er muss auch zu Beginn jedes Wettbewerbes an der Kampfrichtersitzung gemäss Aufgebot teilnehmen. Falls ein Wettkampf zwei Tage dauert, findet am Morgen des zweiten Tages ebenfalls eine Kampfrichtersitzung statt.
- 6.3 Die Mattenpräsidenten bestimmen das Kampfgericht für jeden Wettkampf. Für die Finals werden die Kampfrichter vom Wettkampf-Kampfrichterchef eingeteilt.
- 6.4 Die Kampfrichter bleiben während des ganzen Wettkampfes zur Verfügung des Mattenpräsidenten. Falls ein Kampfrichter eine Pause machen will, informiert er den Mattenpräsidenten.
- 6.5 Das 3-Mann Kampfgericht besteht aus einem Mattenpräsidenten, einem Kampfrichter und einem Punktrichter. Bei regionalen Wettkämpfen kann auch ein 1-Mann-Kampfgericht eingesetzt werden.
- 6.6 In allen Fällen ist es einem Kampfrichter strengstens untersagt, eine Begegnung mit einem Ringer seines Klubs zu leiten. Der Kampfrichter hat ausschliesslich seiner Aufgabe/Funktion als Kampfrichter nachzukommen. Ablenkungen sind zu vermeiden.
- 6.7 Es ist für einen Kampfrichter in keinem Fall möglich, während der laufenden Saison in der gleichen Liga der Swiss Wrestling League, als Athlet (Ringer) Kämpfe zu bestreiten und die Funktion als Kampfrichter wahrzunehmen.

7. Kampfrichter – Kategorien

Kampfrichter UWW RCM
Kampfrichter UWW IS
Kampfrichter UWW I
Kampfrichter UWW II
Kampfrichter UWW III
Kampfrichter Nationalliga
Kampfrichter National
Kampfrichter Regional

8. Bedingungen / Anforderungen an die Kategorien und Kategorie-Verbesserungen

- 8.1 Internationale Kampfrichter mit UWW - Lizenz: Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen. Ebenfalls muss sich ein Int. Kampfrichter für mindestens 50% der Premium und Challenge League Wettkämpfe der Vor- und Rückrunde zur Verfügung stellen und die ihm zu geteilten Einsätze wahrnehmen. Erfüllen der Verpflichtungen die seiner internationalen Kategorie entsprechen. Auf schriftliche Anfrage und berechtigte Gründe, kann die KRK über die Dispensierung eines internationalen Kampfrichters entscheiden.
- 8.2 Kampfrichter Kandidaten für die internationale Lizenz: Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen. Erlangung von den geforderten Punkten bei der Qualifikation. Nomination durch die KRK. Es gelten die Bedingungen der UWW. Ab dieser Kategorie ist eine obligatorische Reise-Annulation-Versicherung abzuschliessen. Die entstandenen Kosten werden bei Absagen/Annullierungen dem Verursacher in Rechnung



gestellt. Empfehlenswert ist auch der Abschluss einer Rückreisegarantie bei Unfall oder Krankheit.

- 8.3 Kampfrichter Nationalliga: Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen oder regionalen Wettkämpfen. Jedes Jahr Teilnahme an den regionalen und nationalen Aus- und Weiterbildungskursen mit schriftlicher Prüfung. Erlangen der geforderten Punkte bei der Qualifikation. Er ist qualifiziert an Schweizermeisterschaften, Premium und Challenge League und nationale Turniere Kämpfe zu leiten.
- 8.4 Kampfrichter National: Einsatz an Schweizermeisterschaften sowie an nationalen und regionalen Wettkämpfen. Jedes Jahr Teilnahme an den regionalen und nationalen Aus- und Weiterbildungskursen mit schriftlicher Prüfung. Erlangen der geforderten Punkte bei der Qualifikation. Er ist qualifiziert an Schweizermeisterschaften und nationalen Turniere Kämpfe zu leiten.
- 8.5 Kampfrichter Regional: Einsatz an regionalen Wettkämpfen (offizielle Einteilung durch den regionalen Kampfrichterchef). Teilnahme an den regionalen Aus- und Weiterbildungskursen und Ernennung zur Kategorie Verbesserung durch den regionalen Kampfrichterchef. Er ist qualifiziert, an regionalen Turnieren und Meisterschaften Kämpfe zu leiten.
- 8.6 Kampfrichter-Kandidat Regional: Während des ersten Jahres besucht er einen regionalen Ausbildungskurs und wird an regionalen Wettkämpfen mit einem erfahrenen Kampfrichter eingesetzt, welcher ihn nach jedem Kampf freundschaftlich berät.
- 8.7 Für talentierte und ambitionierte Kandidaten hat die KRK die Möglichkeit, die Kampfrichter Kategorien überspringen zu lassen oder die Anforderungen für die Kategorie zu reduzieren.
- 8.8 Aus persönlichen Gründen kann ein Kampfrichter ein Jahr lang aussetzen. Er muss dies dem Kampfrichterchef von SWFE schriftlich begründet mitteilen. Die KRK entscheidet, in welcher Kategorie der Wiedereinstieg möglich ist.
- 8.9 In der Mannschaftsmeisterschaft Swiss Wrestling League werden nur Kampfrichter der Kategorien international und Nationalliga eingesetzt. Die KRK kann Kampfrichter Kandidat Nationalliga einsetzen.

9. Bewertung / Klassifikation eines Kampfrichters

Die Bewertung des Kampfrichters besteht aus zwei getrennten Noten (Praxis und Theorie). Im Folgenden sind die Mindestwerte aufgeführt, die jeder für die Bewertung von SWFE-Kampfrichtern relevanten Kategorie entsprechen.

Die Kriterien der praktischen Bewertung sind im Kampfrichterlaufbahn Konzept geregelt. Es gibt 2 Theorieprüfungen pro Jahr: 1x National, 1x Liga.

Kategorie	Praxis-Note	Theorie (Punkteanzahl)
UWW I	10	100 / 120
UWW II	8-9	90 / 120
UWW III	6-7	90 / 120



Nationalliga	4-5	80 / 120
National	2-3	40 / 60
Regional	1	-

10. Qualifikation

Die KRK entscheidet über die Qualifikation der Kampfrichter. Die Kontrolle der Kampfrichter wird während dem Jahr an nationalen und regionalen Wettkämpfen durchgeführt.

Der Kampfrichter, welcher die von ihm geforderte Mindestwerte nicht erreicht, kann von der KRK zurückgestuft werden.

11. Entschädigung

Mit dem Ziel, ihre Arbeit aufzuwerten und sie gerecht zu entschädigen, haben die Kampfrichter Anrecht auf die Leistungen, die im gültigen Finanzreglement von SWFE festgelegt sind.

12. Ehrungen

Jeder Kampfrichter, der sich von der aktiven Tätigkeit zurückzieht, ist gebeten, sich beim regionalen Kampfrichterchef zu melden, der den Kampfrichterchef von SWFE der KRK informiert. Jeder Kampfrichter, der mehr als 10 Jahre auf nationaler Ebene tätig war, erhält ein Andenken anlässlich einer Veranstaltung, die in seiner Region durchgeführt wird.

13. Sanktionen

Die KRK kann nach Rapport des Wettkampf-Kampfrichterchef disziplinarische Massnahmen gegen einen Kampfrichter erheben. Wird eine Sanktion ausgesprochen, hat diese schriftlich von der KRK an den betroffenen Kampfrichter und dessen Verein zu erfolgen.

1. Ihm eine schriftliche Mahnung erteilen
2. Ihn in eine tiefere Kategorie relegieren
3. Ihn für eine bestimmte Dauer sperren

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gelten alle anderen speziellen Reglemente von SWFE, welche im vorliegenden Reglement nicht berücksichtigt sind.

Bei Auslegungsschwierigkeiten dieses Reglements, ist der von der KRK deutsche Originaltext verbindlich.